

Abfallwirtschaftssatzung 2012/2013

Inhaltsübersicht

<i>I.</i>	<i>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</i>	<i>Seite</i>
§ 1	Abfallvermeidung und -verwertung	2
§ 2	Entsorgungspflicht	2
§ 3	Anschlusszwang, Überlassungspflicht	3
§ 4	Ausschluss von der Entsorgungspflicht	4
§ 5	Abfallarten	6
§ 6	Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten	8
<i>II.</i>	<i>EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE</i>	
§ 7	Formen des Einsammelns und Beförderns	9
§ 8	Bereitstellung der Abfälle	9
§ 9	Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung	10
§ 10	Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen	11
§ 11	Hausmüllabfuhr	12
§ 12	Zugelassene Abfallgefäße	12
§ 13	Abfuhr von Abfällen	14
§ 14	Sonderabfahren	15
§ 15	Einsammeln von Gewerbeabfällen	16
§ 16	Störungen der Abfuhr	16
§ 17	Eigentumsübergang	17

III.	ENTSORGUNG DER ABFÄLLE	Seite
§ 18	Abfallentsorgungsanlagen	17
§ 19	Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer	18
§ 19 a	Befreiungen	19
§ 20	Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Benutzungsordnung	19
§ 21	Wiederverwertung	19
IV.	BENUTZUNGSGEBÜHREN	
§ 22	Grundsatz, Umsatzsteuer	20
§ 23	Gebührensschuldner	20
§ 24	Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt	21
§ 25	Benutzungsgebühren auf den Abfallentsorgungsanlagen oder Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen	24
§ 26	Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild	26
§ 27	Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung	27
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 28	Ordnungswidrigkeiten	27
§ 29	In-Kraft-Treten	29

SATZUNG

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Rems-Murr-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund von

- § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs.1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG),
- § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

hat der Kreistag des Rems-Murr-Kreises am 14.11.2011 folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung in der Fassung vom 16.11.2009 beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der ressourcenschonenden und abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu soll sie insbesondere
- das Entstehen von Abfällen vermeiden,
 - die Menge der Abfälle vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
 - zur Verwertung der Abfälle beitragen und
 - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis und die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH informieren und beraten die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Verbandes Region Stuttgart als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (mineralischer Abfälle der Deponieklasse II, verunreinigter Bodenaushub) gilt § 7 LAbfG.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 15 KrW-/AbfG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Abs. 5 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.¹ Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
- a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,

¹ Hinweis für den Abfallbesitzer: Notwendig ist auch die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle angefallen sind.

- b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
 - (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
 - (5) Der Landkreis kann aufgrund von § 6 Abs. 2 LAbfG die Verwertung und Beseitigung von Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese nicht oder nur gering durch Schadstoffe verunreinigt sind, auf die Städte und Gemeinden übertragen. Die Stadt bzw. die Gemeinde erlässt eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.
 - (6) Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises gilt auch für das Gebiet der Gemeinden, mit denen der Landkreis Vereinbarungen nach § 6 Abs. 3 LAbfG über die verwaltungsmäßige und technische Erledigung abgeschlossen hat.
 - (7) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

§ 3

Anschlusszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.

- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist;
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist. Dabei muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 m² für die Ausbringung des Produkts nachgewiesen werden. Anträge auf Eigenverwertung müssen bei der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH schriftlich gestellt werden.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
1. die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen,
 2. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung,
 - b) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - c) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) nicht gebundene Asbestfasern,
 - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die auf Grund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,

3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Altreifen mit Felgen,
 - e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 - f) Klärschlämme und Industrieschlämme
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, mit Ausnahme von Altgeräten aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen vergleichbar sind.
- (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unverändert.
- (4) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (5) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für die Gemeinden, denen nach § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch Vereinbarung übertragen worden ist und für jeden Anlieferer.
- (6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 5 Abfallarten

- (1) Hausmüll sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 GewAbfV), wenn diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) Sperrmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 2 Nr. 2 GewAbfV), die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Nicht zum Sperrmüll zählen große mineralische Gegenstände (z. B. Waschbecken, Mauersteine) sowie Metallteile (Abs. 9), Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Abs. 10) und Altreifen.
- (3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Textilien, Kunststoffe.
- (4) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (5) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (6) Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt der kompostierbar getrennt erfasste Hausmüllanteil aus Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen oder öffentlichen Einrichtungen.
- (7) Garten- und Grünabfälle sind Baumschnitt, Strauchwerk und andere organische Abfälle, die in Gärten, Parks, Friedhöfen und anderen öffentlichen Einrichtungen sowie an Straßen anfallen.
- (8) Schadstoffbelastete Abfälle sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

- (9) Altmetall sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 10 fallen. Zum Altmetall zählen insbesondere Kohleherde, Fahrräder, Felgen ohne Reifen, Heizkörper, Öfen, Metallteile von Maschinen und ähnliche Metallteile, die in privaten Haushaltungen anfallen.
- (10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (11) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (12) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) Als vermischter Bauschutt gelten alle übrigen aus Abbruch- und Baumaßnahmen anfallenden Abfälle, die überwiegend mineralische Bestandteile enthalten und nur in geringfügigen Mengen andere Bestandteile, wie z.B. Holz-, Kunststoff- und Metallteile, aufweisen.
- (14) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (15) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (16) Verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt sind Abfälle, die bei Tiefbauarbeiten, Umbau-, Bau- oder Abbruchmaßnahmen anfallen und wegen (geringfügigen) Verunreinigungen mit organischen oder anorganischen Schadstoffen nur nach Prüfung im Einzelfall unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden auf einer Mülldeponie beseitigt werden können.
- (17) Altholz ist insbesondere Abbruchholz, Kisten, Paletten, Bretter und Balken sowie Möbelteile, Pressspan-, Hartfaser- und Spanplatten (behandelt und unbehandelt).
- (18) Schlämme (Klärschlämme) sind Abfälle, die aus kommunalen und gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie bei der Reinigung von Abwasserkanälen anfallen, einschließlich Sandfang und Rechengut. Schlämme sind auch pastöse Rückstände aus Produktionsanlagen.
- (19) Gießerei-Rückstände sind feste mineralische Abfälle aus Eisen- und Stahlgießereien, z.B. Sande und Schlacken (soweit nicht verwertbar).
- (20) Sortierreste sind Abfälle zur Beseitigung, die beim ordnungsgemäßen Betrieb einer Sortieranlage anfallen. Geltende Pflichten zur Getrennthaltung von Abfällen bleiben dadurch unberührt.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen, in der vom Landkreis geforderten Form Auskunft zu erteilen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über die Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der Landkreis kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.
- (4) Für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, die dem Landkreis nicht zur Verwertung überlassen werden, hat der Erzeuger und Besitzer der Abfälle auf Verlangen des Landkreises die Art der Verwertung und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für diese Art der Verwertung nachzuweisen.

II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems
2. oder durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, §19).

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorten, Recyclinghöfen oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die für die Überlassung der Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen und zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, erforderlichen Behälter beim Landkreis schriftlich nach Maßgabe von § 12 anzufordern. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt zwei Wochen nach Eingang der Anforderung. Im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag der Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die 2-Wochen-Frist nach Satz 2 verkürzen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2 und 4 genannten Abfällen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen;
 3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße ist nicht gestattet.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne (Braune Tonne) bereitzustellen (Holsystem): z.B.: organische Abfälle aus privaten Haushaltungen (z.B. Speisereste, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw.), Grünabfälle (z.B. Laub, Rasenschnitt, Gemüseabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige kompostierbare Pflanzenabfälle usw.), Eierpappkartons, Sägespäne von unbehandeltem Holz. Eine Biotonne muss nur dann vorhanden sein, wenn die Abfallerzeuger oder -besitzer zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.
- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den stationären Sammelstellen (z.B. Recyclinghöfen, Depotcontainerstandorten und Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem):

z.B. Altglas, Altpapier, Kartonagen, Altbatterien, Alttextilien, Altmetall (ausgenommen sperrige Altmetalle gem. § 14 Abs. 1), Kork und Elektronikschrottkleinteile.

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden vom Landkreis/der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH bekannt gegeben.

- (3) Altpapier und Kartonagen können wahlweise zu den stationären Sammelstellen (Abs. 2) verbracht oder über die Blaue Altpapiertonne (Holsystem) bereitgestellt werden.

- (4) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind in der Wertstofftonne (Gelbe Tonne) bereitzustellen (Holsystem): z.B. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff, Verbundstoff und Styropor.²
- (5) Außerdem können
- a) Baum- und Heckenschnitt – ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile – zu den Kompostier- und Häckselplätzen angeliefert oder zu der Gartenabfallsammlung/Baumschnittabfuhr gebündelt bereitgestellt werden,
 - b) Holzabfälle (Altholz) nur auf die Wiederverwertungsstationen auf den Depo- nien gebracht werden,
 - c) Altreifen (ohne Felgen) in die dafür bereitgestellten Container auf den Wie- derverwertungsstationen gebracht werden,
 - d) Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff, Verbundstoff und Styropor zu den stationären Sammelstellen (z.B. Recyclinghöfe und Wiederverwertungs- stationen) gebracht werden.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 9) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sam- melfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu über- geben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/ stati- onären Sammelstellen werden vom Landkreis/ von der Abfallwirtschaftsgesell- schaft des Rems-Murr-Kreises mbH bekannt gegeben.
- (2) Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen sind an dem vom Entsorgungsunterneh- men bekannt gegebenen Termin so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Kühlgeräte sind weder Sperrmüll noch Altmetall (siehe auch § 24 Abs. 10).
- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind zu den dafür bestimmten Recyclinghö- fen/Wiederverwertungsstationen anzuliefern und in den Containern abzustellen. Zubehörteile sind vorher zu entfernen.

Kleinteile können nur zu den stationären Sammelstellen nach § 9 Abs. 2 gebracht werden, für die Großgeräte wird nach § 14 Abs. 1 Ziff. 3 außerdem eine Sonder- abfuhr auf Abruf durchgeführt.

² Hinweis für die Abfallbesitzer: Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden über die vom Umweltministerium Baden-Württemberg festgestellten Dualen Systeme entsorgt.

§ 11 Hausmüllabfuhr

In den Hausmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§ 10) zu bringen sind.

§ 12 Zugelassene Abfallgefäße

- (1) Zugelassene Abfallgefäße sind
1. für die in § 9 Abs. 1 genannten Abfälle: Müllnormeimer mit 80 / 120 / 240 Liter Füllraum (Biotonne);
 2. für den Hausmüll (§ 5 Abs. 1 und § 11) sowie für Gewerbeabfälle und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4 und 5): Müllnormeimer mit 60 / 80 / 120 / 240 Liter Füllraum (Abfallbehälter) sowie Umleer-Abfallgroßbehälter mit 770 / 1100 Liter Füllraum;
 3. für Altpapier und Kartonagen: Müllnormeimer mit 240 Liter und Umleer-Abfallgroßbehälter mit 1100 Liter Füllraum (Blaue Altpapiertonne);
 4. in Sonderfällen Abfallsäcke (Abs. 6 / § 13 Abs. 4);
 5. für Gewerbeabfälle und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle darüber hinaus 2500-Liter- und 4500-Liter-Umleer-Abfallgroßbehälter.
- (2) Die erforderlichen Abfallgefäße werden mit Ausnahme der Abfallsäcke (Abs. 1 Nr. 4) gestellt. Sie sind an den Haushalt / die Betriebs- bzw. Arbeitsstätte gebunden und dürfen nicht zweckentfremdet oder entfernt werden. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 haben ihre zugelassenen Abfallbehälter (Abs. 1 Nr. 2) und Biotonnen (Abs. 1 Nr. 1) mit einer gültigen Gebührenmarke zu versehen. Diese sind deutlich sichtbar auf dem Deckel der Abfallgefäße anzubringen. Bei Fehlen, Unkenntlichkeit oder Ungültigkeit der Gebührenmarke(n) werden die Abfallgefäße nicht geleert. Bei den 770-Liter-, 1100-Liter-, 2500-Liter- und 4500-Liter-Umleer-Abfallgroßbehältern haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 zum Zwecke einer eindeutigen Kennzeichnung das Aufbringen einer Kennzeichnungsmarke zu dulden.

- (3) Für jeden privaten Haushalt muss mindestens ein Abfallgefäß nach Abs. 1 Nr. 2 vorhanden sein. Bei einem Missverhältnis zwischen dem für den Haushalt vorhandenen Behältervolumen und der Menge der üblicherweise in dem Haushalt anfallenden Abfälle, die gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG und nach Maßgabe dieser Satzung in Abfallgefäßen nach Abs. 1 Nr. 2 zu überlassen sind, bestimmt der Landkreis das vorzuhaltende Behältervolumen. Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder angrenzenden Grundstücken befinden, können gemeinsam Abfallgefäße nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 nutzen.
- (4) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, sind gemäß § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) in der jeweils geltenden Fassung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2, mindestens aber ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2, zu nutzen. Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Behältervolumen und der Menge der üblicherweise anfallenden Abfälle, die gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG und nach Maßgabe dieser Satzung in den Behältern nach Abs. 1 Nr. 2 zu überlassen sind, bestimmt der Landkreis das vorzuhaltende Behältervolumen.
- (5) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1) als auch Gewerbeabfälle und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4 und 5) anfallen, ist zusätzlich zu dem(n) für Hausmüll erforderlichen Abfallbehälter(n) ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 für Gewerbeabfälle und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle je nach Bedarf von 60 / 80 / 120 / 240 / 770 / 1100 Liter Füllraum oder ein Umleer-Abfallgroßbehälter nach Abs. 1 Nr. 5 mit 2500 Liter oder 4500 Liter bereitzustellen. Auf Antrag kann der Landkreis von dieser Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Abfallbehältern befreien. Wird der Gewerbeabfall oder der hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfall über die öffentliche Müllabfuhr entsorgt, kann auf Antrag eine Befreiung von der Pflicht zur Hausmüllveranlagung erfolgen und die gemeinsame Bereitstellung von Haus- und Gewerbeabfall gestattet werden.
- (6) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll und Bioabfälle zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (7) Für Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, kann auf Antrag die Teilnahme an der getrennten Altpapier- und Bioabfallsammlung gestattet werden. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme an der öffentlichen Abfallentsorgung. Altpapier, Kartonagen und Bioabfälle müssen nach Art und Menge den in Haushalten anfallenden Abfällen vergleichbar sein.

§ 13
Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt der Abfallgefäße mit 60 / 80 Liter Füllraum wird wahlweise 2-wöchentlich oder 4-wöchentlich, der Inhalt der Abfallgefäße mit 120 / 240 Liter Füllraum wird 2-wöchentlich, der Inhalt der Abfallgroßbehälter mit 770 / 1100 Liter Füllraum wahlweise wöchentlich oder 2-wöchentlich, der Inhalt der Biotonne (§ 9 Abs. 1) 2-wöchentlich (von Mitte Mai bis Mitte September wöchentlich) eingesammelt. Der Inhalt der Blauen Altpapiertonne (§ 9 Abs. 3) wird 4-wöchentlich eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden. Gewerbeabfälle und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle können in Umleer-Abfallgroßbehältern mit 770 Liter und 1100 Liter oder mit 2500 Liter und 4500 Liter außerdem auf Abruf abgefahren werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr³ mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Abfallgroßbehälter mit 770 / 1100 / 2500 / 4500 Liter Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Ist die Benutzung von Abfallbehältern nicht zumutbar, können Abfallsäcke verwendet werden.

³ Für den Betrieb der Müllfahrzeuge gelten die Betriebsregelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchV)

- (5) Die nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 zugelassenen Abfallgefäße dürfen folgende maximale Füllgewichte zur Abfuhr nicht übersteigen:

60-Liter-Abfallbehälter	40 kg
80-Liter-Abfallbehälter	50 kg
120-Liter-Abfallbehälter	60 kg
240-Liter-Abfallbehälter	100 kg
770-Liter-Umleer-Abfallgroßbehälter	250 kg
1100-Liter-Umleer-Abfallgroßbehälter	400 kg
2500-Liter-Umleer-Abfallgroßbehälter	600 kg
4500-Liter-Umleer-Abfallgroßbehälter	800 kg

Wird festgestellt, dass das maximale Füllgewicht überschritten ist, muss der Gebührenschuldner für zusätzlich entstehende Kosten bei der Abfuhr aufkommen.

§ 14 Sonderabfuhr

- (1) Folgende Abfälle werden getrennt von anderen Abfällen maximal zweimal im Jahr auf Abruf eingesammelt:

1. Sperrmüll
2. Altmetall (ausgenommen Kleinteile)
3. Haushaltskühlgeräte und sonstige Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ausgenommen Elektro- und Elektronik-Kleingeräte)

Die Einsammlung der in Nr. 1 bis 3 genannten Abfälle erfolgt aus privaten Haushaltungen sowie Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, wenn die Teilnahme an der öffentlichen Abfallentsorgung gewährleistet ist.

Die Abrufe können entweder mit Anforderungskarten, die bei einer Verkaufsstelle erhältlich sind oder online über die Homepage der Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH des Rems-Murr-Kreises angefordert werden.

Pro Haushalt und Jahr können jeweils maximal zwei Anforderungskarten oder alternativ Online-Anforderungen in Anspruch genommen werden. Pro Anforderung können Abfälle mit einem Gesamtvolumen bis max. 2m³ entsorgt werden. Entsprechendes gilt für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

- (2) Mit den Anforderungskarten für Sperrmüll kann neben der Abfuhr nach Abs. 1 Nr. 1 auch die Direktanlieferung des Sperrmülls auf den Abfallentsorgungsanlagen des Rems-Murr-Kreises erfolgen.

- (3) Altmetall, Haushaltskühlgeräte und sonstige Elektro- und Elektronik-Altgeräte können kostenlos auf den Abfallentsorgungsanlagen des Rems-Murr-Kreises abgegeben werden.
- (4) Unabhängig von der Sperrmüllabfuhr nach Abs. 1 Nr. 1 können jährlich maximal zwei Expressabfahrten von Sperrmüll angefordert werden. Diese Expressabfuhr erfolgt innerhalb einer Frist von vier Arbeitstagen nach Eingang der Anforderungskarte bzw. Online-Anforderung bei der Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH des Rems-Murr-Kreises.
- (5) Gartenabfall wird vom Landkreis/der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH zweimal im Jahr zu rechtzeitig bekannt gegebenen Terminen getrennt von anderen Abfällen eingesammelt. Weihnachtsbäume werden ebenfalls gesondert abgefahren.
- (6) Sperrmüll, Altmetall, Haushaltskühlgeräte und sonstige Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie Gartenabfälle müssen handlich und ggf. gebündelt bereitgestellt werden und werden nur bis zu einem Gesamtvolumen/Gesamtmenge von ca. 2 m³ pro Haushalt abgefahren. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg, eine Breite von 1,5 m und eine Länge von 2,30 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (7) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls, des Altmetalls, der Haushaltskühlgeräte und sonstige Elektro- und Elektronik-Altgeräte die Vorschrift des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 15

Einsammeln von Gewerbeabfällen

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die Hausmüll ähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16

Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.

- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH oder der von ihr beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17 Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

III. ENTSORGUNG DER ABFÄLLE

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den Städten und Gemeinden im Rems-Murr-Kreis zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere die einzelnen Einzugsbereiche und die Anlieferungszeiten, wird jeweils bekannt gegeben.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung oder der Wiederverwertung, Sortierung und Aufarbeitung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlichen Feiertagen oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2, den Städten und Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
- (4) Die Landkreisverwaltung gibt im Einzelfall abweichende Zuteilungen den Betroffenen rechtzeitig bekannt.

§ 19

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen einzusammeln sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 9), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte zu den von der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH dafür jeweils bestimmten Anlagen (von der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH betriebene oder ihr zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) vorsortiert, sortenrein und von Abfällen getrennt zu bringen. Die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Sie kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (3) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
 1. vermischter Bauschutt
 2. Baustellenabfälle
 3. Altholz
- (4) Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (5) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

- (6) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

§ 19 a Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

§ 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Benutzungsordnung

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere deren Einzugsbereiche, Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahrens der Abfälle, gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung.
- (2) Die Benutzer der Entsorgungsanlagen haben den Anordnungen der Bediensteten der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH und des Betriebspersonals der Deponien Folge zu leisten.

§ 21 Wiederverwertung

- (1) Der Landkreis legt in der Benutzungsordnung fest, dass die zur Wiederverwertung geeigneten Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen oder einer sonstigen Anlage getrennt angeliefert werden müssen.
- (2) Größere Mengen wiederverwertbarer Stoffe (§ 9 Abs. 2 und 4) werden bei den Wiederverwertungsstationen nur dann angenommen, wenn
- a) dadurch die Entsorgungsfunktion der Wiederverwertungsstation nicht beeinträchtigt wird und
 - b) keine anderweitige Recyclingmöglichkeit besteht. Über Recyclingmöglichkeiten gibt die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH Auskunft.

- (3) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei seinen Bemühungen zur Abfallvermeidung und -verwertung.

IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 22

Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Dazu wird von jedem Haushalt eine Jahresgebühr erhoben. Außerdem ist jeder Haushalt verpflichtet, die erforderliche(n) Gebührenmarke(n) für einen oder mehrere Abfallbehälter zu erwerben.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 23

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 24 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 25 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 24
Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen,
die der Landkreis einsammelt

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Sperrmüll (§ 5 Abs. 2), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Grünabfällen (§ 5 Abs. 7), schadstoffbelasteten Abfällen (§ 5 Abs. 8), Altmetallen (§ 5 Abs. 9), Elektro- und Elektronik-Altgeräten (§ 5 Abs. 10), Bioabfällen (§ 5 Abs. 6), setzen sich zusammen aus der Jahresgebühr und der/den erforderlichen Gebührenmarke(n), die der Haushalt nach der Zahl und dem Füllraum der nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 bereitgestellten Gefäße zu erwerben hat sowie der Gebühr für die Anforderungskarten nach § 14 Abs. 1 bis 4.

Grundsätzlich erfolgt die Gebührenveranlagung für den Hauptwohnsitz sowie für den Nebenwohnsitz. Liegen Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz im Rems-Murr-Kreis, kann auf Antrag eine Befreiung von der doppelten Gebührenveranlagung und die Festsetzung lediglich der höheren Gebühr beantragt werden.

- (2) Die Jahresgebühr wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild (§ 26 Abs. 1) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.

Die Verpflichteten werden zunächst mit einer Jahresgebühr veranlagt. Diese beträgt jährlich für Haushalte mit

1 Person	66,00 EUR
2 und 3 Personen	72,00 EUR
4 und mehr Personen	74,00 EUR

- (3) Die zusätzlichen Gebühren betragen jährlich je Abfallbehälter mit

a) 60 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	38,00 EUR
b) 60 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	19,00 EUR
c) 80 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	50,00 EUR
d) 80 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	25,00 EUR
e) 120 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	76,00 EUR
f) 240 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	152,00 EUR

Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke für Hausmüll (§ 12 Abs. 6, Satz 2, 1. Alt.) beträgt je Sack mit

a) 70 Liter Füllraum	4,00 EUR
b) 35 Liter Füllraum	2,00 EUR

Die Benutzungsgebühren für die Abfallbehälter werden durch den Kauf der Gebührenmarke abgegolten. Der Gebührenschuldner erhält eine Jahresgebührenmarke zur Kennzeichnung des Abfallbehälters. In den Fällen des § 13 Abs. 4 Satz 2 wird die Gebührenmarke auf Antrag in eine entsprechende Anzahl von Abfallsäcken umgetauscht.

Die erforderliche(n) Gebührenmarke(n) muss/müssen innerhalb der vom Landkreis bestimmten Frist bei einer Verkaufsstelle erworben werden. Bei Haushalten, die jeweils nach dem 1. Januar zu- oder umziehen, muss die Gebührenmarke spätestens 1 Monat nach An- oder Ummeldung beim Einwohnermeldeamt bei einer Verkaufsstelle erworben werden. Der Quittungsabschnitt der Gebührenmarke ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren.

- (4) Für mehrere Haushalte in größeren Wohneinheiten können größere Gefäße (770-Liter- bzw. 1100-Liter-Container) beschafft werden. Voraussetzung ist, dass alle Haushalte der Wohnanlage einbezogen werden und ein Verwalter oder eine Person vorhanden ist, der bzw. die zur Zahlung der volumenabhängigen Abfallwirtschaftsgebühr für die gesamte Wohnanlage berechtigt und verpflichtet ist.

Bei der Benutzung von Abfallgroßbehältern mit 770 Liter bzw. 1100 Liter Füllraum betragen die Benutzungsgebühren zusätzlich zur Jahresgebühr pro Haushalt nach § 24 Abs. 2 jährlich je Umleer-Abfallgroßbehälter

1)	mit 770 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	485,00 EUR
	mit 770 Liter Füllraum bei wöchentlicher Leerung	970,00 EUR
2)	mit 1100 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	693,00 EUR
	mit 1100 Liter Füllraum bei wöchentlicher Leerung	1.386,00 EUR

- (5) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 4 und 5 als Gewerbeabfälle oder als hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gelten, werden, soweit die Abfälle über 60-Liter-, 80-Liter-, 120-Liter- und 240-Liter-Abfallbehälter bereitgestellt werden, als Jahresgebühr (74,00 EUR) je Betriebs- bzw. Arbeitsstätte und als Behältergebühr (nach dem Volumen und der Anzahl der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter nach Abs. 3) erhoben.

Bei Bereitstellung eines Gesamtvolumens von mehr als 240 Liter wird das über 240 Liter hinausgehende Volumen, zusätzlich zu den Gebühren nach Satz 1, behälterbezogen abgerechnet. Folgende Gebühren werden, neben den Gebühren nach Abs. 3 (Gebührenmarke) als ergänzende Behältergebühr erhoben:

a)	60 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	37,00 EUR
b)	60 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	19,00 EUR
c)	80 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	51,00 EUR
d)	80 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	25,00 EUR
e)	120 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	75,00 EUR
f)	240 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	150,00 EUR

- (6) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 4 und 5 als Gewerbeabfälle oder als hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gelten, werden bei 770-Liter- und 1100-Liter-Behältern nach Volumen und Anzahl bemessen.

Sie betragen jährlich je Umleer-Abfallgroßbehälter

1)	mit 770 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	904,00 EUR
	mit 770 Liter Füllraum bei wöchentlicher Leerung	1.808,00 EUR
2)	mit 1100 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	1.291,00 EUR
	mit 1100 Liter Füllraum bei wöchentlicher Leerung	2.583,00 EUR

Bei einem Wechsel von der wöchentlichen bzw. 2-wöchentlichen Leerung des Behälters zur Leerung auf Abruf kann auf Antrag der Gebührenberechnung für den begonnenen Kalendermonat die Gebühr für die Abrufleerung(en) zu Grunde gelegt werden (Abs. 7 Nr. 1 und 2). Der Antrag muss zeitgleich mit dem Antrag auf Umstellung des Abfuhrhythmus gestellt werden. Ist der Zeitraum der in Anspruch genommenen wöchentlichen bzw. 2-wöchentlichen Leerungen so kurz, dass dieser nicht in einen Veranlagungszeitraum fällt, werden die erfolgten Leerungen nach Abs. 7 berechnet.

- (7) Für die Umleer-Abfallgroßbehälter mit 770 Liter, 1100 Liter, 2500 Liter und 4500 Liter kann außerdem die Leerung auf Abruf angefordert werden. Die Gebühren werden nach Volumen und der Anzahl der Leerungen bemessen. Die Gebühr beträgt pro Leerung von Behältern mit:

1)	770 Liter Füllraum	pro Leerung	40,00 EUR
2)	1100 Liter Füllraum	pro Leerung	58,00 EUR
3)	2500 Liter Füllraum	pro Leerung	131,00 EUR
4)	4500 Liter Füllraum	pro Leerung	236,00 EUR

Pro Kalendervierteljahr wird für jeden angemeldeten Behälter, unabhängig von einer Leerungsanforderung, die Gebühr für mindestens eine Leerung berechnet.

- (8) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 zusätzlich Gebühren nach Abs. 5 erhoben. Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige, die ihre Tätigkeit ausschließlich innerhalb der Wohnräume ausüben oder mit nur untergeordnetem Abfallanfall, können auf Antrag von der Gebühr nach Abs. 5 befreit werden.

- (9) Die Gebühr (Gebührenmarke) für die Biotonne beträgt jährlich je Biotonne mit:

a)	80 Liter Füllraum	21,00 EUR
b)	120 Liter Füllraum	31,00 EUR
c)	240 Liter Füllraum	63,00 EUR

- | | | |
|------|---|-----------|
| | Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Bioabfallsäcke (§ 12 Abs. 6 Satz 2, 2. Alt.) beträgt je Sack | 2,50 EUR |
| (10) | 1. Die Gebühr für eine Anforderungskarte zur Abfuhr von Sperrmüll nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 beträgt | 15,00 EUR |
| | 2. Die Gebühr für eine Anforderungskarte, die zu einer Expressabfuhr von Sperrmüll nach § 14 Abs. 4 berechtigt, beträgt | 35,00 EUR |
| | 3. Die Gebühr für eine Anforderungskarte zur Abholung von Altmetall nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 beträgt | 7,50 EUR |
| | 4. Die Gebühr für eine Anforderungskarte zur Abholung von Haushaltskühlgeräten und sonstigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 beträgt | 7,50 EUR |
| (11) | Sämtliche Gebührenmarken, Abfallsäcke und Abrufkarten für Sperrmüll, Altmetall, Haushaltskühlgeräte und sonstige Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden vom Landkreis oder von ihm beauftragten Dritten verkauft. Die Verkaufsstellen werden vom Landkreis festgelegt und bekannt gemacht. Der Landkreis beauftragt die Verkaufsstellen, Gebühren nach Abs. 3, Abs. 9 und Abs. 10 entgegenzunehmen und an den Landkreis abzuführen sowie Nachweise darüber für den Landkreis zu führen. | |

§ 25

Benutzungsgebühren auf den Abfallentsorgungsanlagen oder Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- | | | |
|------|---|-----------|
| (1)) | Anlieferungen bis zu einem Gewicht von maximal 100 kg | 15,00 EUR |
| (2) | Anlieferungen bis zu einem Gewicht von maximal 200 kg
(Fahrzeuge mit Anlieferungen über 200 kg werden verwogen) | 30,00 EUR |
| (3) | Anlieferungen mineralischer Abfälle wie Erdaushub, Bauschutt, Waschbecken, Tongefäße usw. bis einem Volumen von 70 Litern | 4,00 EUR |
| (4) | Für die Anlieferung von kompostierfähigen Garten- und Grünabfällen gelten folgende Gebühren: | |
| | PKW, PKW-Kombi, Anhänger und sonstige Fahrzeuge bis 2 m ³
(PKW-Anhänger und sonstige Fahrzeuge über 2 m ³ werden verwogen) | frei |
| (5) | Bei der Selbstanlieferung von Abfällen, die verwogen werden, beträgt die Gebühr pro Tonne: | |

- | | |
|---|------------|
| a) <u>Bauschutt, Abbruch, Straßenaufbruch Altholz, festgebundene Asbestabfälle</u> | 61,00 EUR |
| b) <u>Gewerbe- und Industrieabfälle, Hausmüll, Sperrmüll, Baustellenabfälle usw.</u>
bei Anlieferung auf Entsorgungsanlagen im Kreis | 268,00 EUR |
| c) <u>Gewerbe- und Industrieabfälle, Hausmüll, Sperrmüll, Baustellenabfälle usw.</u>
bei Anlieferung im RMHKW Stuttgart-Münster | 207,00 EUR |
| d) <u>Garten- und Grünabfälle</u> | 45,00 EUR |

Die Abrechnung der Gebühren erfolgt nach 20 kg-Wiegeschritten.

- (6) Für die Anlieferung von Altreifen ohne Felgen gelten folgende Gebührensätze:
- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| pro PKW- / Motorrad-Reifen | 2,00 EUR |
| pro LKW-Reifen | 10,00 EUR |
| pro Reifen mit Durchmesser > 1,40 m | 20,00 EUR |
- (7) Sollte die Entsorgung der angelieferten Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordern, sind die anfallenden Mehrkosten zu erstatten.
- (8) Bei der Anfuhr von verschiedenen Müllarten bei einem Transportvorfall wird insgesamt die Gebühr nach der höchsten enthaltenen Gebührenart berechnet.
- (9) Anlieferungen von Abfällen, die in den Städten und Gemeinden des Rems-Murr-Kreises bei Naherholungseinrichtungen und auf Straßenrastplätzen anfallen, sind gebührenfrei. Dazu zählen nicht Abfälle aus Freibädern sowie Bauschutt und Erd-aushub. Die Gebührenbefreiung gilt auch für die Anlieferung von Abfällen, die bei Landschafts- und Gewässersäuberungsaktionen eingesammelt werden.
- (10) Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen können insbesondere für die Anlieferung von geeignetem Erdmaterial (wie z.B. Humus zur Abdeckung der Mülleinbaufläche, zu Dammerhöhungen und Rekultivierungen oder Lehm zum Abdichten der Deponiesohlen usw.) vom Landkreis/der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH erteilt werden, wenn ein dringender Bedarf nach diesen Materialien besteht.
- (11) Die Anlieferung von sortenreinen Abfällen zur Verwertung (z.B. Papier, Kartona-gen, Glas, Metalle, Kunststoffe, Garten- und Grünabfälle ((Abs. 4 und Abs. 5 d bleiben unberührt)), Textilien usw.) ist gebührenfrei. § 21 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (12) Die Anlieferung von schadstoffbelasteten Abfällen aus Haushalten in haushalts-üblichen Mengen bei den in § 10 Abs. 1 genannten Einrichtungen ist gebührenfrei.

- (13) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.
- (14) Anlieferungen, die das Gewicht nach Abs.1 bis 2 bzw. das Volumen nach Abs. 3 überschreiten, werden verwogen und verrechnet.

§ 26

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis, das zur Erhebung der Benutzungsgebühren nach § 24 führt, beginnt mit der Bereitstellung eines nach § 8 Abs. 2 angeforderten Abfallbehälters nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1, Ziff. 2 oder Ziff. 4. Im Übrigen beginnt das Benutzungsverhältnis mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung.
- (2) Die Jahresgebühr nach § 24 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 und die Gebühren nach § 24 Abs. 6 und Abs. 7 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren nach § 24 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 entstehen jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats beginnt. Hier entsteht die Gebührenschuld bereits am ersten Tag des laufenden Kalendermonats. Die Gebühren nach § 24 Abs. 7 entstehen mit der Leerung des Umleer-Abfallgroßbehälters. Wird keine Leerung auf Abruf angefordert, so entsteht die Gebührenschuld nach § 24 Abs. 7 nach Ablauf eines Kalendervierteljahres. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) Die Behältergebühren nach § 24 Abs. 3, 5 und 9 sind durch den Erwerb von Gebührenmarken zu entrichten, die auf den Deckel des Abfallbehälters zu kleben sind. Sie entstehen jeweils am 1. Januar und sind beim Erwerb der Gebührenmarken sofort zur Zahlung fällig. Werden zusätzliche Gebührenmarken nach dem 1. Januar erworben oder beginnt das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 im Laufe des Jahres, wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Gebühr nach § 24 Abs. 3 und 9 erhoben. Die Gebühren für die Anforderungskarten für Sperrmüll, Altmetall, Haushaltskühlgeräte und sonstige Elektro- und Elektronik-Altgeräte nach § 24 Abs. 10 entstehen mit dem Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.

- (5) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Gebühren nach § 25 Abs. 1 bis 5 werden bei Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen zur Zahlung fällig. Gebühren bis zu 50,00 EUR im Einzelfall werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, höhere Gebühren eine Woche nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (6) Der Landkreis beauftragt die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH, die Gebühren nach Abs. 5 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren bei Barzahlung entgegenzunehmen und an den Landkreis abzuführen, Nachweise darüber für den Landkreis zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Landkreis mitzuteilen.

§ 27

Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 alle Behälter nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1, Ziff. 2. oder Ziff. 4 schriftlich beim Landkreis abgemeldet hat. Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.
- (3) Zur teilweisen Rückerstattung der Gebührenmarke nach § 24 Abs. 3, 5 und 9 sind die abgelöste Gebührenmarke und der dazugehörige Quittungsabschnitt vorzulegen. Die Rückerstattung der Gebührenmarke erfolgt erst ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. (entfallen)
 2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;

3. den Auskunftspflichtigen nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
4. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
6.
 - a) als Verpflichteter entgegen § 24 Abs. 3 und 5 keine Gebührenmarke bis zu dem in § 24 Abs. 3 genannten Zeitpunkt erwirbt;
 - b) als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
7. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 die Gebührenmarke nicht am Abfallbehälter oder an der Biotonne anbringt;
8. als Verpflichteter die vom Landkreis bereitgestellten Biotonnen für andere Zwecke als in § 12 Abs. 7 Satz 2 bis 3 und § 12 Abs. 2 Satz 2 festgelegt, benutzt oder diese mit anderen als den in § 9 Abs. 1 genannten Abfällen befüllt;
9. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
10. (entfallen)
11. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrückliche Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
12. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder Abs. 4 Abfälle anders, als dort geregelt ist, anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabeteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 29
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Waiblingen, den 17.11.2011

gez.

Johannes Fuchs

Landrat des Rems-Murr-Kreises